

Die bei der Prüfung als befähigt erklärten Kandidaten erhalten je ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes und seitens der Direktion der Technischen Hochschule beglaubigtes Zeugnis, welches die Klasse der von dem Kandidaten bewiesenen Befähigung angiebt; ausserdem auf Wunsch eine Abschrift desselben mit Angabe der in den einzelnen Fächern erhaltenen Prüfungsnoten. Die Namen der Bestandenen werden durch den Staatsanzeiger und den Jahresbericht der Technischen Hochschule veröffentlicht.

Für die Befähigungsstufen gilt die in § 17 dieses Statuts gegebene Vorschrift.

§ 6.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung, welche in der ersten Hälfte des Monats Oktober stattfindet, ist vor dem 1. Juli des Prüfungsjahres bei der Direktion der Technischen Hochschule, welche hierzu Aufforderung ergehen lässt, einzureichen.

Der Meldung sind beizulegen:

- 1) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- 2) das Reifezeugnis, erforderlichenfalls mit Ergänzungszeugnis im Englischen (§ 3 Ziff. 1c und Ziff. 2b), in welchem Fache diejenigen Kenntnisse nachzuweisen sind, die bei den Reifeprüfungen der württembergischen Realgymnasien und zehnklassigen Realanstalten verlangt werden,
- 3) das Zeugnis über die mindestens einjährige praktische Werkstattthätigkeit (§ 4), welche sich wenigstens auf die Arbeiten des Schlossers, Drehers, Schmiedes und des Formers zu erstrecken hat und die, insofern es sich um eine nur zwölfmonatliche Praxis handelt, in der Regel eine zusammenhängende, nicht unterbrochene sein soll, sowie das während derselben von dem Kandidaten geführte und vom Vorstand der Werkstätte als zutreffend beglaubigte Arbeitsverzeichnis, welches eine Übersicht der Thätigkeit unter Hervorhebung der wichtigeren Arbeiten enthalten muss. Die Prüfungskommission ist berechtigt, unmittelbar von sich aus festzustellen, ob der zur Prüfung sich Meldende diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche durch einjährige praktische Thätigkeit in einer gut eingerichteten Maschinenwerkstätte und Giesserei in den oben bezeichneten Richtungen erworben werden können,
- 4) der Ausweis über mindestens einjähriges beziehungsweise zweijähriges Hochschulstudium (§ 4),
- 5) Zeugnis über sittliche Führung,
- 6) von dem Kandidaten selbstgefertigte Studienzeichnungen, darunter müssen sich befinden Blätter von Darstellungen aus folgenden Fächern:
 - a) darstellende Geometrie einschliesslich Schattenkonstruktionen und Perspektive,
 - b) Graphische Statik,
 - c) Freihandzeichnen, insbesondere Ornamentenzeichnen,